



AGB

Die nachfolgenden AGB gelten für alle mir (im folgenden Octoeyes genannt) erteilten Aufträge, solange ihnen nicht umgehend widersprochen wird:

§ 1 Urheberrechte, Nutzungsrecht

1. Jeder erteilte Auftrag an Octoeyes ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werkleistungen gerichtet ist.
2. Sämtlich Entwürfe und Reinzeichnungen, unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dies gilt auch dann, wenn die Schöpfungshöhe nach § 2 UrhG nicht erreicht ist.
3. Ohne ausdrückliche Genehmigung durch Octoeyes dürfen Entwürfe und Reinzeichnungen weder im Original, noch bei der Reproduktion verändert werden. Jegliche auch teilweise Nachahmung ist unzulässig. Eine Zuwiderhandlung berechtigt Octoeyes eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Vergütung zu verlangen. Sollte keine Vergütung vereinbart worden sein, richtet sich die Vertragsstrafe nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (Allianz Deutscher Designer).
4. Octoeyes gewährt dem Auftraggeber die Nutzungsrechte, die für den Zweck erforderlich sind. Ist nichts anderes vereinbart, so wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung über.
5. Octoeyes hat das Recht auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Octoeyes ist berechtigt bei der Verletzung des Rechts auf Namensnennung Schadenersatz zu verlangen. Dieser richtet sich nach der Höhe des Schadens.
6. Vorschläge oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht. Die Höhe der Vergütung ändert sich dadurch nicht.

§ 2 Vergütung, Fälligkeit

1. Die eigentliche Vergütung wird in einem separaten Schriftstück vereinbart.
2. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen sind.
3. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
4. Octoeyes ist berechtigt bei einer Nutzung im größeren Umfang als vorgesehen die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zustellen.
5. Sämtliche Anfertigungen von Entwürfen und sonstige Tätigkeiten seitens Octoeyes sind kostenpflichtig, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die Vergütung fällt ohne Abzug bei der Ablieferung des Werks an. Bei Teilabnahme ist die entsprechende Teilvergütung immer bei der Abnahme des Teiles ohne Abzug fällig. Erstreckt sich der Auftrag über eine längere Zeit oder muss Octoeyes hohe finanzielle Vorleistungen erbringen, so sind individuell vereinbarte Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 3 Neben-, Reisekosten, Sonderkosten

1. Mit dem Auftraggeber abgesprochene Reisekosten, sowie deren Spesen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
2. Auslagen für Nebenkosten (z.B. Anfertigungen von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Satz und Druck) sind vom Auftraggeber zu erstatten.
3. Octoeyes ist berechtigt im Namen des Auftraggebers, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist zu Erteilung einer entsprechenden Vollmacht verpflichtet.
4. Sollte Octoeyes doch Verträge im eigenen Namen und Rechnung für den Auftraggeber abgeschlossen haben, so verpflichtet sich der Auftraggeber, Octoeyes im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Die Nutzungsrechte für Entwürfe und Reinzeichnungen werden lediglich eingeräumt, es werden keine Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind, außer es wurde ausdrücklich anders vereinbart, nach einer angemessenen Frist zurückzugeben.
2. Der Auftraggeber muss bei Beschädigung oder Verlust die Wiederherstellungskosten ersetzen. Hiervon bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unberührt.
3. Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

§ 5 Belegmuster, Korrektur, Produktionsüberwachung

1. Der Auftraggeber überlässt Octoeyes von allen vervielfältigten Arbeiten 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Octoeyes ist berechtigt diese für Eigenwerbung zu nutzen.
2. Octoeyes sind, so lange nicht anderes vereinbart wurde, Korrekturmuster vor der Ausführung der Vervielfältigung vorzulegen.
3. Eine Produktionsüberwachung durch Octoeyes erfolgt grundsätzlich und ausschließlich, wenn sie vertraglich gesondert vereinbart wurde.

§ 6 Haftung

1. Octoeyes haftet für entstandene Schäden überlassener Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Octoeyes verpflichtet sich Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten, eine Haftung darüber hinaus besteht nicht. Bei Fremdleistungen die Octoeyes notwendigerweise in Auftrag gibt, sind diese Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen Octoeyes.
3. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen und -zeichnungen die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
4. Octoeyes haftet nicht für freigegebene Arbeiten.
5. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks beim Designer zu beanstanden. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.

§ 7 Vorlagen und Gestaltungsfreiheit

1. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Octoeyes übergebener Vorlagen tatsächlich berechtigt ist. Sollte dies doch nicht der Fall gewesen sein, stellt der Auftraggeber Octoeyes von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
2. Es besteht Gestaltungsfreiheit im Rahmen des Auftrags. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Änderungswünsche des Auftraggebers während oder nach der Produktion hat dieser als Mehrkosten zu tragen. Octoeyes behält den Vergütungsanspruch für begonnene Arbeiten.
3. Hat der Auftraggeber eine Verzögerung der Durchführung des Auftrages zu verantworten, so kann Octoeyes eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Handelt der Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann Octoeyes entsprechende Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz von Octoeyes.
2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

OCTOEYES | STUDIO FÜR VISUELLES

Janina Schabig
Kieffholzstr. 265
12437 Berlin

info@octoeyes.com
+49 (0)176 - 3278 7704

Ust. ID. Nr.: DE 281 761 826